

II-5523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2776/1J

1988-10-07

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. HAIDER, PROBST  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend gesetzwidrige Nichteinberufung des Zivilluftfahrt-  
beirates

Gemäß § 143 Luftfahrtgesetz hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Zivilluftfahrt ein aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern bestehendes Kollegium von Sachverständigen, den Zivilluftfahrtbeirat, zu bestellen. Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung sind bei der Bestellung dieser Sachverständigen das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen.

§ 144 des Luftfahrtgesetzes schreibt vor, daß der Zivilluftfahrtbeirat vom Vorsitzenden - also dem Bundesminister oder einem mit seiner Vertretung betrauten Beamten seines Ministeriums - **mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen ist.**

Aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 23. November 1986 ist nunmehr auch ein von der FPÖ vorgeschlagener Sachverständiger in diesen Beirat zu bestellen. Obwohl die Nominierung dieses Sachverständigen bereits am 30. April 1987 erfolgte, erhielt dieser noch nie eine Einladung zu einer Sitzung des Beirates. Dies deshalb, da der Beirat offensichtlich entgegen der eindeutigen Bestimmung des Luftfahrtgesetzes, somit gesetzeswidrig seit der Nationalratswahl 1986 noch zu keiner Sitzung einberufen wurde.

Angesichts dieses Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die

- 2 -

**A n f r a g e :**

1. Wann wurden die Parteien, denen das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Sachverständigen des Zivilluftfahrtbeirates aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 1986 zukommt, seitens Ihres Ressorts aufgefordert, Vorschläge zu erstatten?
2. Wann wurden Ihnen diese Vorschläge unterbreitet?
3. Wann hat die letzte Sitzung des Beirates stattgefunden?
4. Warum wurde der Beirat entgegen der eindeutigen Bestimmung des § 144 Abs. 1 Luftfahrtgesetz seit der Nationalratswahl 1986 nicht einberufen?
5. Bis wann denken Sie, diesen gesetzwidrigen Zustand zu bereinigen?